

Berlin, 20.04.2012

Nutzerinteressen stärken, Urheberrechte wahren

Positionen des Deutschen Bibliotheksverbands zur Urheberrechtsreform

Bibliotheken gewährleisten den freien Informationszugang für alle Bürgerinnen und Bürger und schützen gleichzeitig die Rechte der Urheber. Bürgerinnen und Bürger bekommen genau den freien und ungehinderten Zugang zu den Werken, den die Open Access-Bewegung fordert, während gleichzeitig die Urheber sicher sein können, dass ihre Leistungen angemessen honoriert und ihre Rechte geschützt werden.

Wer ein starkes und erfolgreiches Urheberrecht fordert, sollte Bibliotheken unterstützen.

Bibliotheken können ihrer Aufgabe aber nur dann in vollem Maße gerecht werden, wenn das Rechtssystem, in dem sie agieren, den angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Urheber und den Bedürfnissen der Gesellschaft auf Zugang und Nutzbarkeit vorgibt. Aus Sicht von Bibliotheksvertretern bestehen hier derzeit gefährliche Defizite. Wissenschaft, Forschung und Innovationen werden dadurch behindert, dass Bibliotheken Informationen nicht in dem Maße und in der Weise zur Verfügung stellen dürfen, wie Wissenschaft und Forschung es verlangen und wie es – auch mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Urheber – möglich wäre.

Konkret schlägt der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) dazu folgende Verbesserungen vor:

1. Allgemeine Wissenschaftsschranke

Die Vorschläge der „Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen“ und des „Urheberrechtsbündnisses“, eine allgemeine Wissenschaftsschranke einzuführen, sind auch aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbands sinnvoll. Besser und flexibler als die derzeitigen vielen verstreuten Einzelregelungen, wäre eine pauschale Erlaubnis von bestimmten Nutzungsformen, ausschließlich für Zwecke von Wissenschaft und Forschung. Das würde zu mehr Rechtssicherheit führen und Streit über erlaubte Nutzungsarten minimieren.

2. Verbindlichkeit der Schranken für Wissenschaft und Forschung

Es sollte klargestellt werden, dass Regelungen zu Gunsten von Wissenschaft und Forschung (Schranken) nicht vertraglich ausgehebelt werden dürfen. Die Wertungen des Gesetzgebers müssen auch gegenüber einer vertragsdiktierenden Partei durchsetzbar bleiben. In der Praxis besteht bei Verträgen häufig keine gleichberechtigte Verhandlungsposition. Zudem haben die Vertragsparteien oft andere Interessen als die Allgemeinheit. Technische Maßnahmen (DRM), die eine schrankengemäße Nutzung verhindern, sollten verboten werden. Zu Gunsten der Allgemeinheit getroffene Wertungen des Gesetzgebers sollten nicht durch Individualvereinbarungen zu umgehen sein.

3. Verbindliches Zweitverwertungsrecht

Wissenschaftliche Urheber sollten gegenüber den Verlagen gestärkt werden, indem sie das Recht erhalten, nach einer angemessenen Frist ihr Werk formatgleich auf einer Open Access-Plattform erneut zu publizieren.

4. Verwendung in Lern- und Forschergruppen, sowie in Vorlesungen (§52a UrhG)

Derzeit ist es erlaubt, Schulklassen, Hochschulkursen oder genau bestimmten Forscherteams urheberrechtlich geschützte Werke in Ausschnitten zugänglich zu machen, ohne dafür jedes Mal den jeweiligen Rechteinhaber um Erlaubnis fragen zu müssen. Der Rechteinhaber wird dafür über Pauschalzahlungen an die Verwertungsgesellschaften entschädigt. § 52a UrhG, die Norm, die dies gestattet, ist jedoch bis zum 31.12.2012 befristet. Wenn der Gesetzgeber nicht vorher tätig wird und § 52a entfristet, würden auf einen Schlag viele der heute üblichen Unterrichtsformen und der Austausch von Texten in Forscherteams illegal. Die Erlaubnis, Texte möglichst frei austauschen zu dürfen, ist für Lehre und Forschung von zentraler Bedeutung. Die Regelung hat auch nicht, wie teilweise befürchtet, zu größeren Umsatzeinbußen in der Verlagsindustrie geführt. Würde die Norm ersatzlos entfallen, käme es zu erheblichen Einschränkungen bei der Informationsversorgung. § 52a UrhG sollte daher unbedingt entfristet und im Sinne von Wissenschaft, Forschung und Unterricht erweitert werden.

5. Verbesserung der bestehenden „Bibliotheksschranken“ in § 52b (digitale Leseplätze) und § 53a UrhG (Fernleihe)

Die „Bibliotheksschranken“ haben sich nicht im erhofften Maße bewährt.

- a) § 52b UrhG gestattet es Bibliotheken, Bücher, die sie "analog" auch im Regal haben, zu digitalisieren und die Digitalisate dann (ausschließlich) in den Räumlichkeiten der Bibliothek Ihren Besuchern zugänglich zu machen. Unklarheiten über die Auslegung der Norm haben schon zu einer Reihe von Gerichtsprozessen geführt. Obwohl noch kein rechtskräftiges Urteil höchster Instanz vorliegt, ist bereits jetzt absehbar, dass die ursprüngliche Idee des Gesetzgebers, nämlich das wissenschaftliche Arbeiten und Lernen mit den Werken der Bibliothek zu fördern, verfehlt wird. Die Einschränkung auf die Räumlichkeiten der Bibliothek sollte auf die Räumlichkeiten der jeweiligen Bildungseinrichtung erweitert werden. Es sollte auch klargestellt werden, dass die erstellten Digitalisate in dem gleichen, klar begrenzten Umfang ausgedruckt und gespeichert (kopiert) werden dürfen, wie deren gedruckten Vorlagen.
- b) Bibliotheken dürfen auf Einzelbestellung einzelne Aufsätze oder entsprechende Teile aus Büchern einscannen und als PDF dem Besteller oder der Bestellerin zumailen (§ 53a UrhG). Voraussetzung ist allerdings, dass die Bibliothek vorher in jedem einzelnen Fall geprüft hat, ob es nicht vielleicht ein gewerbliches Angebot "zu angemessenen Bedingungen" gibt, das eine Bibliothekslieferung dann verbieten würde. Der damit verbundene Prüfungsaufwand ist in der Praxis allerdings so unverhältnismäßig hoch, dass er fast immer unterbleibt. Wissenschaftler werden daher unverändert mit Papierkopien versorgt, was weder zeitgemäß noch ökologisch sinnvoll ist. E-Books dürfen derzeit gar nicht über die Fernleihe bestellt werden, auch hier besteht dringender Regelungsbedarf.

6. Verwaiste und vergriffene Werke

Es gibt in Bibliotheken hunderttausende von Werken, die derzeit nicht digitalisiert werden können, weil einer der Rechteinhaber unbekannt ist (verwaiste Werke). Außerdem gibt es sehr viele Werke, bei denen kein Verwertungsinteresse mehr besteht (vergriffene Werke). Hier müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, die es Bibliotheken erlauben, auch diese „verborgenen Schätze“ in die digitale Welt zu überführen.

Für den Vorstand des dbv:
Dr. Frank Simon-Ritz
c/o Universitätsbibliothek Weimar
Tel.: 03643/582800
frank.simon-ritz@uni-weimar.de

Für die Rechtskommission des dbv:
Dr. Arne Upmeier
c/o Universitätsbibliothek Ilmenau
Tel.: 03677/694534
arne.upmeier@tu-ilmenau.de

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt:

Deutscher Bibliotheksverband e.V.
Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>